

Newsletter IV. Quartal 2016

Liebe Leserinnen und Leser,

Staufen, den 23.01.2017

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters zur Verfügung stellen zu können, in dem wir Sie ausführlich über ein Thema auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren möchten. Das Bundesministerium der Finanzen gibt mit dem Schreiben vom 09.12.2016, der BFH-Rechtsprechung folgend, das rechnungsmäßige Mindestpensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf und verlagert dieses für Neuzusagen auf die körperschaftssteuerliche Ebene. Die wesentlichen Änderungen für Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sind in diesem Newsletter zusammengefasst. Zusätzlich enthält unser Newsletter eine Auswahl aus den aktuellen Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen zur betrieblichen Altersversorgung, welche unter „Aktuelles in Kürze“ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAV Ludwig

Thema: Rechnungsmäßiges Pensionsalter für beherrschende GGF

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit dem BMF-Schreiben vom 09.12.2016 – IV C 6 – S 2176/07/10004:003 ein Schreiben zur Auslegung und Bewertung der vertraglichen Altersgrenze von Versorgungszusagen veröffentlicht. Das Schreiben geht dabei auf zwei unterschiedliche Sachverhalte ein. Dabei handelt es sich um die BFH-Rechtsprechung zum rechnungsmäßigen Pensionsalter für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und die BAG-Rechtsprechung zur Auslegung von vertraglichen Altersgrenzen. Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen des BMF-Schreibens hinsichtlich des rechnungsmäßigen Pensionsalters für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer dargestellt:

Rechnungsmäßiges Pensionsalter bei beherrschenden GGF auf der Ebene des § 6a EStG

Mit den Regelungen des R 6a Abs. 8 EStR hatte die Finanzverwaltung das rechnungsmäßige Mindestpensionsalter für die Bewertung von Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer vorgegeben. Dabei war es nach Auffassung der Finanzverwaltung unerheblich, ob in der Versorgungszusage ein früheres vertragliches Pensionsalter vereinbart und gegebenenfalls auch handelsbilanziell zu berücksichtigen war. Der BFH hat mit Urteil vom 11.09.2013

(I R 72/12) dieser Verwaltungsanweisung widersprochen. Nach Auffassung des BFH kann ein vom vertraglichen Pensionsalter abweichendes Mindestpensionsalter von der Finanzverwaltung nicht grundsätzlich vorgeschrieben werden. Dem folgend gibt die Finanzverwaltung die Regelungen des R 6a Abs. 8 EStR auf (Randnummer 5 des BMF-Schreibens vom 09.12.2016). Ebenfalls in dieser Randnummer wird klargestellt, dass das zweite Wahlrecht für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht ausgeübt werden kann und somit ein rechnungsmäßiges Pensionsalter, welches vor dem vertraglichen liegt, für diesen Personenkreis nach Auffassung der Finanzverwaltung ausscheidet.

Nach Randnummer 6 des BMF-Schreibens vom 09.12.2016 kann in den Fällen, in denen bislang aufgrund des Mindestpensionsalters nach R 6a Abs. 8 EStR das vertraglich vereinbarte frühere Pensionsalter nicht berücksichtigt wurde, von einem späteren Pensionseintritt ausgegangen werden, sofern mit einer Beschäftigung des Versorgungsberechtigten bis zu diesem Alter gerechnet werden kann (analoge Anwendung des sog. ersten Wahlrechtes, R 6a Absatz 11 Satz 2 EStR). Dieses einmalige Wahlrecht ist spätestens in der Bilanz des Wirtschaftsjahres auszuüben, welches nach dem 09.12.2016 beginnt.

Die in der Praxis wichtige Frage, in welchem Zeitraum von einem Mindestpensionsalter entsprechend dem bisherigen R 6a Abs. 8 EStR zu einem rechnermäßigen Pensionsalter entsprechend der vertraglichen Altersgrenze gewechselt werden kann, bleibt offen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausübung des ersten Wahlrechts, d.h. die Bewertung mit einem späteren Pensionsalter als dem vertraglichem nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. R 6a Absatz 11 Satz 10 EStR) endgültig ist. Diese Auffassung der Finanzverwaltung wird durch den Wortlaut des zweiten Satzes der Randnummer 6 bekräftigt. Es bleibt somit unklar, wann der Steuerpflichtige mit einer Bewertung entsprechend den Mindestpensionsaltern des bisherigen R 6a Abs. 8 EStR das erste Wahlrecht ausübt und somit sich nach Auffassung der Finanzverwaltung an dieses bindet.

Pensionsalter beim beherrschenden GGF auf der körperschaftssteuerlichen Ebene

Bei der Rückstellungsbildung für Versorgungsverpflichtungen gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern, müssen neben den Regelungen zum § 6a EStG auch die Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) beachtet werden, soll eine solche vermieden werden. Dabei unterscheidet das BMF-Schreiben zwischen bis zum 09.12.2016 erteilten Zusagen (Altzusagen) und nach dem 09.12.2016 erteilten Zusagen (Neuzusagen) an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Ist in einer Zusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine vertragliche Altersgrenze von weniger als 62 Jahren für Neuzusagen, beziehungsweise von weniger als 60 Jahren für Altzusagen vorgesehen, liegt entsprechend Randnummer 8 des BMF-Schreibens keine ernsthafte Vereinbarung vor, sodass Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in voller Höhe vGA darstellen.

Aktuelles in Kürze

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Anmerkung des Verfassers:

Am 04.11.2016 haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf für das Betriebsrentenstärkungsgesetz veröffentlicht. Das Bundeskabinett hat einen entsprechenden Gesetzentwurf am 21.12.2016 verabschiedet. Als Kernstück wird das Gesetz das Sozialpartnermodell, eine neue Form der betrieblichen Altersversorgung einführen, welche zu den

Liegt die vertragliche Altersgrenze für Neuzusagen vor 67 Jahren beziehungsweise für Altzusagen vor 65 Jahren und wird der steuerlichen Rückstellungsbildung das rechnermäßige Pensionsalter entsprechend dieser vertraglichen Altersgrenze zugrunde gelegt, so sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen teilweise als vGA zu werten, sofern die Fremdüblichkeit des niedrigeren Pensionsalters nicht dargelegt werden kann. Bei zum 09.12.2016 bereits bestehenden Zusagen wird es nicht beanstandet, wenn eine vertragliche Altersgrenze vom mindestens 65 Jahren nachträglich, spätestens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres vereinbart wurde, das nach dem 09.12.2016 beginnt (vgl. Randnummer 9 des BMF-Schreibens).

Für schwerbehinderte beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sieht das BMF-Schreiben die vorstehenden beschriebenen Regelungen zur vGA der Höhe nach für Neuzusagen mit einer vertraglichen Altersgrenze von 62 anstatt von 67 Jahren und für Altzusagen mit einer vertraglichen Altersgrenze von 60 anstatt von 65 Jahren vor.

Empfehlung

Durch das BMF-Schreiben vom 09.12.2016 können Zusagen die vor dem 09.12.2016 erteilt wurden und eine vertragliche Altersgrenze von 65 vorsehen nun auf diese Altersgrenze bewertet werden. Dies führt i.d.R. zu einem deutlichen Anstieg der steuerlichen Pensionsrückstellung und somit zu einer Reduzierung des steuerlichen Gewinns. Da die Übergangsfristen zur Umstellung des rechnermäßigen Pensionsalters unklar sind, sollte u.E. spätestens für Wirtschaftsjahre die nach dem 09.12.2016 enden, die Bewertung angepasst werden, sofern nicht das erste Wahlrecht ausgeübt werden soll.

bereits bestehenden Formen der betrieblichen Altersversorgung tritt. Die wesentlichen Neuerungen sind eine reine Beitragszusage sowie ein Opting Out für Entgeltumwandlungszusagen. Zusätzlich sind Änderungen an den Regelungen zur Insolvenzsicherung, eine Ausweitung der nach § 3 Nr. 63 EStG befreiten Beiträge, eine Änderung der Anrechnung von betrieblichen Renten auf die Grundsicherung sowie eine Förderung der betrieblichen Altersversorgung von geringverdienenden in den versicherungsförmigen Durchführungswegen geplant.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Neuerungen wird nach der Verabschiedung des Gesetzes in einem der nächsten Newsletter folgen.

Betriebliche Altersversorgung - Anpassung laufender Leistungen - wirtschaftliche Lage
(BAG-Urteil vom 07.06.2016 – 3 AZR 193/15)

Anmerkung des Verfassers:

Interessant ist, dass der 3. Senat die in seinem Urteil 05.09.2015 - 3 AZR 839/13 vorgenommene Prüfung bezüglich eines Schadensersatzanspruches aus § 826 BGB erneut aufgreift und in Rn. 67 des Urteils wie folgt zusammengefasst:

Ein Schadensersatzanspruch des Versorgungsempfängers gemäß § 826 BGB kann in Betracht kommen, wenn die Betriebsrente wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Rentnergesellschaft nicht angepasst wird, weil der Versorgungsschuldner sein operatives Geschäft innerhalb des Konzerns übertragen hat, die bislang von ihm ausgeübten wirtschaftlichen Aktivitäten dort weitergeführt werden und dadurch ein Auseinanderfallen der wirtschaftlichen Aktivitäten einerseits und der Versorgungsverbindlichkeiten andererseits herbeigeführt wird.

Betriebsrente - Günstigkeitsprinzip
(BAG-Urteil vom 19.07.2016 – 3 AZR 134/15)

Leitsätze:

1. Kollidiert eine nicht günstigere individualvertragliche Versorgungszusage mit den Regelungen einer Betriebsvereinbarung, führt dies grundsätzlich dazu, dass die Individualzusage für die Dauer der Geltung der Betriebsvereinbarung verdrängt wird und damit nicht zur Anwendung gelangt.

2. Kommt die Rückabwicklung einer von einer günstigeren Betriebsvereinbarung verdrängten individualvertraglichen Versorgungszusage nicht in Betracht, müssen die Versorgungsleistungen, die dem Arbeitnehmer aufgrund der individuellen Zusage gewährt werden, auf die ihm nach der Betriebsvereinbarung zustehenden Versorgungsleistungen angerechnet werden.

3. Die Betriebsparteien sind grundsätzlich berechtigt, Arbeitnehmer, denen bereits eine individuelle Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erteilt wurde, von einem kollektiven Versorgungswerk auszunehmen. Der vollständige Ausschluss solcher Arbeitnehmer setzt aber voraus, dass die Arbeitnehmer mit individuellen Zusagen im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung wie nach dem kollektiven Versorgungswerk erhalten.

Beitragsbezogene Leistungszusage - Umwandlung
(BAG-Urteil vom 30.08.2016 – 3 AZR 361/15)

Leitsatz:

Verpflichtet sich der Arbeitgeber bestimmte Beiträge in eine Versorgungsanwartschaft umzuwandeln, muss bereits bei der Umwandlung der Beiträge in eine Anwartschaft feststehen, welche Höhe die aus den Beiträgen resultierende Leistung im Versorgungsfall mindestens hat.

Sog. Erdienensdauer bei einer Unterstützungskassenzusage
(BFH-Urteil vom 20.07.2016 – I R 33/15)

Leitsätze:

1. Der von der Rechtsprechung zu Direktzusagen entwickelte Grundsatz, nach dem sich der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen Anspruch auf Altersversorgung regelmäßig nur verdienen kann, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt, gilt auch bei einer mittelbaren Versorgungszusage in Gestalt einer rückgedeckten Unterstützungskassenzusage.

2. Kann die sog. Erdienensdauer vom beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht mehr abgeleistet werden, ist prinzipiell davon auszugehen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter im Interesse der Gesellschaft von der (mittelbaren) Versorgungszusage abgesehen hätte. Die von der Gesellschaft als Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse geleisteten Zuwendungen sind dann regelmäßig nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Zufluss von Arbeitslohn bei Schuldübernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten
(BFH-Urteil vom 18.08.2016 – VI R 18/13)

Leitsätze:

1. Die Ablösung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage führt beim Arbeitnehmer zwar dann zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Ablösungsbetrag auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Hat der Arbeitnehmer jedoch kein Wahlrecht, den Ablösungsbetrag alternativ an sich auszahlen zu lassen, wird mit der Zahlung des Ablösungsbetrags an den die Pensionsverpflichtung übernehmenden Dritten der Anspruch des Arbeitnehmers auf die künftigen Pensionszahlungen (noch) nicht wirtschaftlich erfüllt. Ein Zufluss von Arbeitslohn liegt in diesem Fall nicht vor.

Anwendungsfragen zu den Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015; Fragen im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung
(BMF-Schreiben vom 30.09.2016 – IV C 2 – S 2723/07/10001)

Anmerkung des Verfassers:

Dieses Schreiben ist die Antwort des BMF auf ein gemeinsames Schreiben der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zu offenen Fragestellungen zu Unterstützungskassen im Zusammenhang mit den Körperschaftsteuerrichtlinien 2015 (KStR).

Das BMF-Schreiben geht auf Fragestellungen zur Abfindung, zu Vermögensübertragungen bezogen auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, zur Übernahme einer Versorgungsvereinbarung und zur Liquidation ein.

IMPRESSUM

Herausgeber:

BAV Ludwig GmbH
Hauptstraße 1
79219 Staufen

Tel.: 07633 / 929195 - 0
Fax.: 07633 / 929195 - 20

E-Mail: info@bav-ludwig.de
Internet: www.bav-ludwig.de

Der Inhalt dieses Newsletters dient nur der allgemeinen Information und kann natürlich kein Beratungsgespräch ersetzen. Er stellt keine steuerliche Beratung juristischer oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.